



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

18. JAHRGANG

HAMBURG, 15. SEPTEMBER 2012

Nr. 8

INHALT

Art.: 97	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2012	109	Art.: 107	Datenschutz und Datensicherheit	125
Art.: 98	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012	112	Art.: 108	Datenaktualität Schematismus.....	126
Art.: 99	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012	112	Art.: 109	„Die Kirchliche Begräbnisfeier Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe“.....	126
Art.: 100	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.03.2012 – Altersteilzeit.....	112	Art.: 110	Korrektur der Gebührenordnung des Kolumbariums im St. Marien-Dom zu Hamburg	126
Art.: 101	Gesetz über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung „Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus in Hamburg“ ..	115	Art.: 111	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013...	126
Art.: 102	Gesetz über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer	119	Art.: 112	„Miteinander und füreinander im Gebet“ - Eucharistische Anbetung 2013 im Erzbistum Hamburg	127
Art.: 103	Diaspora-Sonntag am 18. November 2012.....	124	Art.: 113	Erneute Warnung vor Trickbetrügern	127
Art.: 104	Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012	124	Art.: 114	Ergänzung zu der Veröffentlichung „Sendungsfeier (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Jg. 18, Nr. 7, Art. 89, S. 102 vom 15. August 2012	127
Art.: 105	Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2012	125			
Art.: 106	Kommunionempfang von Gläubigen, die aus schwerwiegenden Gründen keine normalen Hostien zu sich nehmen können	125			
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	127
				Personalchronik Osnabrück	128

Art.: 97

Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2012

»Berufen, das Wort der Wahrheit leuchten zu lassen«
(Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 6)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des Weltmissionssonntags erhält in diesem Jahr eine ganz besondere Bedeutung. Der 50. Jahrestag des Beginns des *Zweiten Vatikanischen Konzils*, die Eröffnung des Jahres des Glaubens und die Bischofsynode zum Thema der Neuevangelisierung tragen dazu bei, den Willen der Kirche zu bekräftigen, sich mutiger und eifriger in der *missio ad gentes* zu engagieren, damit das Evangelium bis an die äußersten Enden der Erde gelangt.

Das *Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil* mit der Teilnahme der katholischen Bischöfe aus allen Teilen der Erde war ein leuchtendes Zeichen der Universalität der Kirche, da zum ersten Mal eine so große Zahl

von Konzilsvätern aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Ozeanien zugegen war. Missionsbischöfe, einheimische Bischöfe und Hirten von Gemeinschaften, die verstreut unter einer nicht-christlichen Bevölkerung leben, vermittelten in der Konzilsversammlung das Bild einer Kirche, die auf allen Kontinenten präsent ist, und stellten die komplexe Wirklichkeit der damaligen sogenannten »Dritten Welt« vor. Mit ihrer reichen Erfahrung als Hirten junger und im Aufbau begriffener Kirchen, beseelt von der Leidenschaft für die Verbreitung des Reiches Gottes, haben sie erheblich dazu beigetragen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Evangelisierung *ad gentes* zu unterstreichen und damit das missionarische Wesen der Kirche ins Zentrum der Ekklesiologie zu rücken.

Missionarische Ekklesiologie

Diese Sichtweise hat heute keineswegs ihre Kraft eingebüßt, sondern sie hat eine fruchtbare theologische und pastorale Reflexion erfahren und stellt sich zugleich mit erneuter Dringlichkeit, weil die Zahl derer, die Christus noch nicht kennen, zugenommen hat:

»Die Zahl der Menschen, die auf Christus warten, ist noch immer unendlich groß«, sagte der sel. *Johannes Paul II.* in der Enzyklika *Redemptoris missio* über die bleibende Gültigkeit des Missionsauftrags, und er fügte hinzu: »Wir können nicht ruhig vor uns hin leben, wenn wir an die Millionen von Brüdern und Schwestern denken, die, wenn auch durch das Blut Christi erlöst, doch leben, ohne von der Liebe Gottes zu wissen« (Nr. 86). Auch ich habe bei der Ausrufung des Jahres des Glaubens geschrieben: »Heute wie damals sendet [Christus] uns auf die Straßen der Welt, um sein Evangelium allen Völkern der Erde bekanntzumachen« (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 7); eine Verkündigung, die – wie es auch der Diener Gottes Paul VI. im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* ausdrückte – »für die Kirche nicht etwa ein Werk [ist], das in ihrem Belieben stünde. Es ist ihre Pflicht, die ihr durch den Auftrag des Herrn Jesus Christus obliegt, damit die Menschen glauben und gerettet werden können. In der Tat, diese Botschaft ist notwendig. Sie ist einzigartig. Sie kann nicht ersetzt werden« (Nr. 5). Wir müssen also denselben apostolischen Eifer wieder erlangen, der die ersten christlichen Gemeinschaften beseelte, die, obwohl klein und schutzlos, in der Lage waren, durch ihre Verkündigung und ihr Zeugnis das Evangelium in der ganzen damals bekannten Welt zu verbreiten.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass das *Zweite Vatikanische Konzil* und die nachfolgenden Äußerungen des Lehramts der Kirche in besonderer Weise den Missionsauftrag unterstreichen, den Christus seinen Jüngern gegeben hat und der eine Aufgabe für das ganze Volk Gottes – für Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und Laien – sein muss. Die Sorge für die Verkündigung des Evangeliums in allen Teilen der Welt kommt zuerst den Bischöfen zu, die unmittelbar verantwortlich sind für die Evangelisierung der Welt, sei es als Mitglieder des Bischofskollegiums, sei es als Hirten der Teilkirchen. Denn der Bischof hat »nicht nur für die bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen« (Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 63), er ist »Verkünder des Glaubens, der neue Jünger Christus zuführen soll« (*Ad gentes*, 20) und »den missionarischen Geist und Eifer des Gottesvolkes gegenwärtig und gleichsam sichtbar werden lässt, so dass die ganze Diözese missionarisch wird« (*ebd.*, 38).

Die Vordringlichkeit der Evangelisierung

Der Auftrag, das Evangelium zu verkünden, beschränkt sich für einen Hirten daher nicht auf die Aufmerksamkeit für den Teil des Volkes Gottes, das seiner pastoralen Sorge anvertraut ist, und auch nicht auf die Entsendung einiger *Fidei-donum*-Priester oder -Laien. Er muss alle Tätigkeiten der Teilkirche umfassen, all ihre Bereiche, kurz gesagt, ihr gesamtes Sein und Tun. Das *Zweite Vatikanische Konzil* hat

klar darauf hingewiesen und das Lehramt hat dies nachdrücklich bekräftigt. Dies erfordert Lebensstile, Pastoralpläne und die Organisation der Diözese dieser grundlegenden Dimension des Kircheseins stets anzupassen, insbesondere in unserer sich ständig wandelnden Welt. Und das gilt auch für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens wie für die kirchlichen Bewegungen: Alle Teile des großen Mosaiks der Kirche müssen sich zutiefst angesprochen fühlen vom Auftrag des Herrn, das Evangelium zu predigen, damit Christus überall verkündet werde. Wir Hirten, die Ordensleute und alle, die an Christus glauben, müssen dem Beispiel des hl. Paulus folgen, der als »Gefangener Christi Jesu für die Heiden« (vgl. *Eph* 3,1) gearbeitet, gelitten und gekämpft hat, damit das Evangelium zu den Heiden kommt (vgl. *Kol* 1,24-29), ohne an Kraft, Zeit und Mitteln zu sparen, um die Botschaft Christi bekannt zu machen.

Auch heute muss die Mission *ad gentes* der bleibende Horizont und das Paradigma jeder kirchlichen Aktivität sein. Denn die Identität der Kirche selbst besteht im Glauben an das Geheimnis Gottes, der sich in Christus offenbart hat, um uns das Heil zu bringen, sowie in der Sendung, den Herrn zu bezeugen und der Welt zu verkünden, bis er wiederkommt. Wie der hl. Paulus müssen wir uns den Fernstehenden zuwenden, denen, die Christus noch nicht kennen und die Vaterschaft Gottes nicht erfahren haben, im Bewusstsein, dass »die missionarische Zusammenarbeit heute um neue Formen erweitert wird, die nicht nur die wirtschaftliche Unterstützung, sondern auch die direkte Teilnahme an der Evangelisierung einschließen« (vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 82). Die Feier des Jahres des Glaubens und die Bischofssynode über die Neuevangelisierung werden günstige Gelegenheiten sein, der missionarischen Zusammenarbeit neue Impulse zu geben, vor allem in Bezug auf diese zweite Dimension.

Glaube und Verkündigung

Der sehnliche Wunsch, Christus zu verkünden, drängt uns auch dazu, uns mit der Geschichte zu beschäftigen, um in ihr die Probleme, die Sehnsüchte und die Hoffnungen der Menschen zu erkennen, die Christus heilen, läutern und mit seiner Gegenwart erfüllen soll. Denn seine Botschaft ist immer aktuell, sie dringt in das Herz der Geschichte selbst vor und ist in der Lage, Antwort zu geben auf die tiefsten Fragen jedes Menschen. Aus diesem Grund muss die Kirche in allen ihren Gliedern sich bewusst sein, dass »die immensen Horizonte der kirchlichen Sendung und die Komplexität der gegenwärtigen Situation [...] heute neue Modalitäten für eine wirkkräftige Mitteilung des Wortes Gottes [verlangen]« (Benedikt XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 97). Das erfordert an erster Stelle eine er-

neuerte glaubensmäßige Zustimmung des Einzelnen und der Gemeinschaft zum Evangelium Jesu Christi »in einem Moment tiefgreifender Veränderungen, wie ihn die Menschheit gerade erlebt« (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 8).

Ein Hindernis für den Elan der Evangelisierung ist in der Tat die Glaubenskrise nicht nur der westlichen Welt, sondern eines Großteils der Menschheit, die dennoch nach Gott hungert und dürstet. Sie muss zum Brot des Lebens und zum lebendigen Wasser eingeladen und hingeführt werden, wie die Samariterin, die zum Jakobsbrunnen kommt und mit Christus spricht. Wie der Evangelist Johannes erzählt, hat das Erlebnis dieser Frau eine besondere Bedeutung (vgl. *Joh 4,1-30*): Sie begegnet Jesus, der sie bittet, ihm zu trinken zu geben, aber dann spricht er zu ihr von einem neuen Wasser, das den Durst für immer löschen kann. Zu Beginn versteht die Frau nicht, sie bleibt auf der materiellen Ebene stehen, aber langsam wird sie vom Herrn dazu geführt, einen Weg des Glaubens zu gehen, der sie erkennen lässt, dass er der Messias ist. Der heilige Augustinus sagt dazu: »Was hätte [diese Frau], nachdem sie Christus, den Herrn, in ihrem Herzen aufgenommen hatte, anderes tun können, als den Krug stehen zu lassen, sich schnell aufzumachen, um die frohe Botschaft zu verkünden« (*Sermo 15,30*). Die Begegnung mit Christus als lebendiger Person, die den Durst des Herzens stillt, weckt unweigerlich den Wunsch, die Freude über diese Gegenwart mit anderen zu teilen und ihn bekannt zu machen, dass alle diese Freude erfahren können. Die Begeisterung für die Weitergabe des Glaubens muss erneuert werden, um eine Neuevangelisierung der Gemeinschaften und Länder alter christlicher Tradition zu fördern, die im Begriff sind, den Bezug zu Gott zu verlieren, so dass die Freude am Glauben neu entdeckt wird. Die Sorge um die Evangelisierung darf nie am Rand der kirchlichen Aktivität und des persönlichen Lebens des Christen bleiben, sondern sie muss diese deutlich prägen im Bewusstsein, Empfänger und zugleich Missionare des Evangeliums zu sein. Der zentrale Punkt der Verkündigung ist und bleibt stets derselbe: das *Kerygma* des für das Heil der Welt gestorbenen und auferstandenen Christus; das *Kerygma* der absoluten und vollkommenen Liebe Gottes zu jedem Menschen, die in der Sendung des ewigen eingeborenen Sohnes, des Herrn Jesus Christus, gipfelt, der es nicht verschmähte, unsere arme Menschennatur anzunehmen, sondern sie liebte und durch seine Selbsthingabe am Kreuz von der Sünde und vom Tod erlöste.

Der Glaube an Gott, an diesen in Christus verwirklichten Liebesplan, ist vor allem ein Geschenk und ein Geheimnis, das im Herzen und im Leben anzunehmen ist und für das dem Herrn immer gedankt

werden muss. Der Glaube ist aber ein Geschenk, das uns gegeben wird, damit wir es teilen; er ist ein Talent, das wir empfangen haben, damit es Frucht bringt; er ist ein Licht, das nicht verborgen bleiben darf, sondern das ganze Haus erleuchten soll. Er ist das wichtigste Geschenk, das wir in unserem Leben empfangen haben und das wir nicht für uns behalten dürfen.

Die Verkündigung wird zur Nächstenliebe

»Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!«, schrieb der Apostel Paulus (*1 Kor 9,16*). Dieses Wort erklingt kraftvoll für jeden Christen und jede christliche Gemeinde auf allen Kontinenten. Auch für die Kirche in den Missionsgebieten, die meist jung ist und oft erst kürzlich gegründet wurde, ist der missionarische Charakter zu einer wesenseigenen Dimension geworden, auch wenn sie selbst noch Missionare braucht. Viele Priester und Ordensleute aus allen Teilen der Welt, zahlreiche Laien und sogar ganze Familien verlassen ihre Heimat, ihre örtliche Gemeinschaft und begeben sich zu anderen Teilkirchen, um den Namen Christi zu bezeugen und zu verkünden, den Namen, in welchem die Menschen das Heil finden. Dies ist ein Ausdruck tiefer Gemeinschaft, des Teilens und der Liebe unter den Ortskirchen, damit alle Menschen die heilbringende Botschaft hören oder von neuem hören und die Sakramente empfangen können, die Quelle des wahren Lebens.

Im Zusammenhang mit diesem hohen Merkmal des Glaubens, der zur Liebe wird, möchte ich auch an die Päpstlichen Missionswerke als Werkzeug zur Mitarbeit an der universalen Sendung der Kirche in der Welt erinnern und ihnen danken. Durch ihr Wirken wird die Verkündigung des Evangeliums auch Hilfe für den Nächsten, Gerechtigkeit gegenüber den Armen, Bildungsmöglichkeit in abgelegenen Dörfern, medizinische Versorgung an entlegenen Orten, Befreiung aus Armut und Elend, Eingliederung der Ausgegrenzten, Entwicklungshilfe für die Völker, Überwindung von ethnischen Spaltungen, Achtung des Lebens in allen seinen Phasen.

Liebe Brüder und Schwestern, ich bitte um die Ausgießung des Heiligen Geistes auf das Werk der Evangelisierung *ad gentes* und insbesondere auf dessen Mitarbeiter, damit die Gnade Gottes es in der Geschichte der Welt entschlossener voranschreiten lässt. Mit dem sel. *John Henry Newman* möchte ich beten: »Begleite, o Herr, deine Missionare in den Ländern, in denen das Evangelium verkündet werden soll, lege ihnen die rechten Worte in den Mund, mache ihre Mühen fruchtbar.« Die Jungfrau Maria, Mutter der Kirche und Stern der Evangelisierung, begleite alle Missionare des Evangeliums.

Aus dem Vatikan, 1. September 2012

Benedictus PP XIV

Art.: 98

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“. Unter diesem Wort aus Psalm 119 steht die *missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland am 28. Oktober feiern. Der Sonntag der Weltmission ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir auf das Beispiel der Kirche in Papua-Neuguinea. Dort droht die Gesellschaft an Gewalt und Korruption zu zerbrechen. Gegen diese Gefahr baut die Kirche „Kleine Christliche Gemeinschaften“ auf, die sich regelmäßig zum „Bibel-Teilen“ versammeln. So wird das Wort Gottes in der Gemeinschaft der Kirche gelesen und bedacht, im Gebet lebendig und in konkretes Handeln umgesetzt. Es wird ein Licht auf den Pfaden des Lebens.

Wie in Papua-Neuguinea spielt die Kirche in vielen Ländern eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen in Not Halt und Hoffnung zu geben. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende dem „Glauben Leben zu geben“.

Würzburg, den 25. Juni 2012

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio (Aachen und München) bestimmt.

Art.: 99

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Weil ER lebt!“ Das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bringt die Mitte unseres Glaubens zur Sprache. Weil der Herr gestorben und auferstanden ist, dürfen wir Hoffnung für unser eigenes Leben haben. Wir sind aufgerufen, diese erlösende Botschaft weiterzu-

sagen. Das gilt auch für Menschen in der Vereinzelung des Glaubens. Unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in Deutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum haben einen besonderen missionarischen Auftrag. Das Bonifatiuswerk unterstützt sie dabei.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie zum Gebet für die Mitchristen in der Diaspora auf. Wir laden Sie ein, sich durch deren Glaubenszeugnis ermutigen zu lassen. Zugleich bitten wir Sie am kommenden Diaspora-Sonntag um Ihre großzügige Spende, für die wir allen ein herzliches „Vergelt's Gott“ sagen.

Regensburg, den 29.02.2012

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (18.11.2012) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Art.: 100

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16.03.2012 – Altersteilzeit

In der Sitzung am 16.03.2012 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

I. Einfügung einer Anlage 5a zur DVO

In die DVO wird nach Anlage 5 eine Anlage 5a zur DVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 5a zur DVO

Regelung zur Altersteilzeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Altersteilzeitregelung findet Anwendung im Geltungsbereich der DVO. Für die in der Anlage 8 (3) genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Altersteilzeitregelung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.

§ 2

Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und
- b) im Übrigen auf Antrag des Mitarbeiters (§ 4) möglich.

§ 3

Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

§ 4

Altersteilzeit im Übrigen

Mit dem Mitarbeiter kann auf seinen Antrag Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Regelung setzt voraus, dass der Mitarbeiter
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gestanden hat.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB III sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 DVO überschritten haben.

- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt wird (Blockmodell).

Der Mitarbeiter kann vom Dienstgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Entgelt und Aufstockungsleistungen

- (1) Der Mitarbeiter erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 DVO ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 2.
- (2) Der Mitarbeiter erhält während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das er jeweils erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 2 Satz 2) weitergearbeitet hätte; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen.
- (3) Das dem Mitarbeiter nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 vom Hundert aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Absatz 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Ge-

samtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

- (4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6 Absatz 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 13 Anlage 12 zur DVO. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Absätze 2 bis 6 DVO), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8

Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

Für den Mitarbeiter, der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) leistet, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Arbeitsphase zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9

Nebentätigkeit

- (1) Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Die Regelung des § 3 Absatz 3 DVO bleibt unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV über-

steigt. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammen gerechnet.

§ 10

Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 13 Anlage 12 zur DVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände (§§ 30 bis 34 DVO)
- mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
 - mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach § 7 erhaltenen Entgelten und Aufstockungsleistungen und den Entgelten für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu. § 7 der Anlage 4 zur DVO ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Dienstvereinbarungen

In einer Dienstvereinbarung können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

§ 13

(unbesetzt)

§ 14

Inkrafttreten, Übergangs- und Anwendungsvorschriften

- (1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012

in Kraft. Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

- (2) Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, findet diese Regelung keine Anwendung. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2009, aber vor dem 1. Juli 2012, begonnen haben, kann diese Regelung im Einvernehmen der Vertragsparteien angewandt werden.
- (3) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2019 die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben wird.

II. Einfügung einer Anlage 5b zur DVO

In die DVO wird danach eine Anlage 5b zur DVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Anlage 5b

Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit findet Anwendung im Geltungsbereich der DVO. Für die in der Anlage 8 (3) genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Regelung zur flexiblen Altersarbeitszeit nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.

§ 2 Flexible Altersarbeitszeit

Dem älteren Mitarbeiter wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. Das Modell sieht vor, dass der Mitarbeiter über einen Zeitraum von vier Jahren seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduziert und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 vom Hundert der jeweiligen Altersrente bezieht. Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. Der Mitarbeiter erhält nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. Die übrigen Beendigungstatbestände (§§ 30 bis 34 DVO) bleiben unberührt. Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Inkrafttreten und Anwendungsvorschrift

- (1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

- (2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2019 begonnen haben wird.

III. Änderung des § 10 DVO

§ 10 Absatz 8 DVO wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 wie folgt neu gefasst:

- (8) *Weitere flexible Arbeitszeitregelungen enthalten Anlage 4 zur DVO und die Bestimmungen über das Blockmodell in Anlagen 5 und 5a zur DVO. Dabei gehen die Bestimmungen der Anlagen 5 und 5a zur DVO den Regelungen der Anlage 4 vor; im Übrigen sind deren Regelungen jedoch entsprechend anwendbar.*

IV. Ergänzung der Anlage 8 (3) zur DVO

§ 2 der Anlage 8 (3) zur DVO wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in den dortigen Absätzen 1 sowie 6 und 7 wie folgt gefasst:

- (1) *Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Stattdessen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge, welche in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Gegenteiliges geregelt ist.*
- (6) *Die Anlagen 5a und 5b zur DVO finden keine Anwendung.*
- (7) *Für Lehramtsanwärter/Studienreferendare, die vom Erzbistum Berlin im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, finden die Regelungen zur Arbeitszeit im Land Berlin für Lehramtsanwärter Anwendung.*

H a m b u r g, 16. August 2012

**L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 101

Gesetz über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung „Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus in Hamburg“

vom 31. August 2012

Präambel

„Tote begraben und Trauernde trösten“ (vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 81, Bonn 2005) ist eine Kernaufgabe der Seelsorge und Dienst der christlichen Gemeinde an und mit trauernden Menschen. Die Begleitung von Sterbenden und Trauernden, „unsere

Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen“ (vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 53, Bonn 1994) und die Gestaltung der Begräbnisliturgie sind ein Grundauftrag der Kirche und immer ein Zeichen von gelebtem und bezeugtem Glauben, die biblischen Werke der Barmherzigkeit in der Trauer, beim Tod und der Bestattung von Menschen zu leben und zu verwirklichen.

„Die Sorge um die Trauernden ist nicht nur Aufgabe der hauptamtlichen Seelsorger, sondern der ganzen Gemeinde. In einer Zeit der zunehmenden Verlusterfahrung, der Einsamkeit, der Traurigkeit und der Resignation, der Hoffnungslosigkeit und Hilflosigkeit wird es zunehmend wichtiger, dass mehr und mehr Christen ihre Begabungen wahrnehmen und vertiefen, andere zu stärken, zu trösten, zu ermutigen und aufzurichten“ (vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 53, Bonn 1994).

§ 1

Errichtung, Name, Rechtsform

Hiermit wird unter dem Namen

Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus in Hamburg

eine nach kirchlichem Recht selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet, die zugleich gemäß Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 eine rechtsfähige öffentlich-rechtliche Stiftung ist. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Stiftung **Katholisches Trauerzentrum und Kolumbarium St. Thomas Morus in Hamburg** führt ein Amtssiegel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Trauerpastoral und der Trauerbegleitung sowie die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung eines würdigen Ortes zur Beisetzung Verstorbener in Hamburg-Stellungen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Trauerzentrums, in dem Trauernde gestärkt, getröstet, ermutigt und aufgerichtet werden,
 - b) die Ausbildung und Vorbereitung Haupt- und Ehrenamtlicher im Bereich der Trauerseelsorge nach Maßgabe der Vorgaben des Diözesanbischofs,
 - c) das Angebot von liturgischen Trauer-, Abschieds- und Gedenkfeiern,
 - d) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhal-

tung eines Kolumbariums, in dem Grabkammern zur Aufnahme von Urnen bereit gehalten werden.

- (3) Die Stiftung wendet sich in erster Linie an Katholiken sowie an Angehörige eines christlichen Bekenntnisses.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erhält ein Stiftungsvermögen aus jährlichen, im Einzelnen ausgewiesenen Zuweisungen aus dem Wirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg. Die Zuweisungen enden, sobald die Stiftung ihre regelmäßige Arbeit aus den Erträgen des Stiftungsvermögens vollständig refinanzieren kann.
- (2) Das Einrichtungsmobiliar des Trauerzentrums sowie die Urnenschränke des Kolumbariums sind Zubehör im Sinne des § 97 Absatz 1 Satz 1 BGB, welches die Stiftung als Stiftungsvermögen zu Eigentum erhält.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch als solche ausdrücklich zu bezeichnende Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten; es ist sicher und ertragbringend anzulegen. Das Stiftungsvermögen darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den laufenden jährlichen Zuwendungen aus dem Wirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 1 sowie aus sonstigen Einnahmen. Die Stiftung bemüht sich um Zustiftungen. Diese Stiftungsmittel dienen ausschließlich der Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Eine Rücklagenbildung in gemeinnützigkeits-

rechtlich zulässigem Umfang ist möglich. Den Bedürfnissen der Stiftung entsprechend, kann sie ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 5 Gewährträgerhaftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Erzbistum Hamburg als Gewährträger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist.

§ 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung erfolgt nach den im Erzbistum Hamburg geltenden Grundsätzen, insbesondere entsprechend den Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg in seiner jeweiligen Fassung, soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 7 Stiftungsrat

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) zwei vom Erzbischof von Hamburg zu ernennenden kirchlichen Amtsvertretern sowie
 - b) zwei auf Vorschlag des Kirchenvorstandes in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Hamburg-Niendorf, vom Erzbischof von Hamburg zu ernennenden ehrenamtlich tätigen Personen aus der Mitte der Katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Hamburg-Niendorf.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederernennung ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben über alle vertraulichen Angelegenheiten der Stiftung Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen besondere

Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens eines der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) muss über eine besondere Fachkompetenz auf dem Gebiet der Trauerpastoral verfügen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Erzbischof von Hamburg gemäß Absatz 1 für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Angestellte Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.
- (6) Der Erzbischof von Hamburg ernennt ein Mitglied des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a) zum Vorsitzenden. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b) zum stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.
- (7) Der Leiter¹ der Geschäftsstelle oder dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil; der Stiftungsrat kann sie von der Teilnahme im Einzelfall ausschließen, wenn der Gegenstand der Beratung oder der Beschlussfassung der Teilnahme entgegensteht.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung. Er verwaltet deren Vermögen.
- (2) Der Stiftungsrat verwirklicht den Stiftungszweck, legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung fest und erfüllt die ihm gemäß dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen und führt das Vermögensverzeichnis der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Stiftungsarbeit, insbesondere für die Trauerpastoral,
 - b) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vermögensverwaltung,
 - c) Angelegenheiten der Fachaufsicht über den Leiter der Geschäftsstelle sowie dessen Stellvertreter,
 - d) den vom Leiter der Geschäftsstelle vorgelegten Haushaltsplan,
 - e) die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben,

¹ Diese Dienst- und Funktionsbezeichnung wird von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- h) die in § 13 Absatz 2 genannten Rechtsgeschäfte.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Stiftungsrat hat auf die Einhaltung des vorliegenden Stiftungsgesetzes sowie des allgemeinen und kirchlichen Rechts zu achten.
- (7) Der Stiftungsrat beaufsichtigt den Leiter der Geschäftsstelle im Rahmen der von diesem wahrgenommenen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates und der stellvertretende Vorsitzende informieren den Erzbischof von Hamburg oder den Generalvikar einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung, um die weitere Arbeit abstimmen zu können.

§ 10

Beschlüsse und Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft den Stiftungsrat stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens zweimal jährlich. Der Vorsitzende hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder die kirchliche Stiftungsaufsicht es verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Erzbistums Hamburg haben können, sind vor einer Beschlussfassung mit dem Erzbistum Hamburg abzustimmen.
- (3) Eine Beschlussfassung über Anträge, die den Mitgliedern später als 7 Tage vor der Sitzung gestellt worden sind, kann nur erfolgen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (4) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind in einem Sitzungsbuch während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden einzutragen; sie werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates unter Beidrückung des Siegels

der Stiftung unterschrieben.

- (6) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unverzüglich nachträglich zu protokollieren.

§ 11

Zuständigkeit; Eilentscheidungen

Für Willenserklärungen und Maßnahmen des Stiftungsrates gilt § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVVG) für die Erzdiözese Hamburg entsprechend.

§ 12

Geschäftsstelle; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle und dessen Stellvertreter werden vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg ernannt. Der Stellvertreter des Leiters der Geschäftsstelle vertritt diesen in den Fällen, in denen dieser seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Die Fachaufsicht über den Leiter der Geschäftsstelle und dessen Stellvertreter obliegt dem Stiftungsrat, die Dienstaufsicht dem Generalvikar des Erzbistums Hamburg.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle unterstützt den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung. Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Leiter der Geschäftsstelle unter Befreiung von der Vorschrift des § 11. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Stiftungsrates herbeiführen; der Stiftungsrat kann sich die Entscheidung vorbehalten. Der Stiftungsrat hat durch Beschluss im Einzelnen festzustellen, welche Geschäfte zu jenen der laufenden Verwaltung zählen und welche Aufgaben dem Leiter der Geschäftsstelle im Übrigen im Rahmen dieses Gesetzes obliegen. Für den Leiter der Geschäftsstelle gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle berichtet regelmäßig dem Vorsitzenden des Stiftungsrates über die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Stiftungsrat kann vom Leiter der Geschäftsstelle jederzeit einen Bericht über die Geschäfte der laufenden Verwaltung verlangen, die Bücher und Schriften der Geschäftsstelle einsehen und prüfen.
- (4) Zu den Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- a) die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - b) die Erstellung des Haushaltsplanes,

- c) die Erstellung der Jahresrechnung,
- d) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Stiftung als deren Vorgesetzter.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg. Vertreter der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde können jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (2) Willenserklärungen des Stiftungsrates bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Veräußerung von Gegenständen, die wissenschaftlich, geschichtlich, religiös oder künstlerisch bedeutsam sind,
 - d) Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen,
 - e) dem Abschluss von Werk-, Kauf- und Tauschverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 15.000,00,
 - f) Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern,
 - g) Anstellung, Umgruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Stiftung,
 - h) Abschluss und Kündigung von Gesellschafts- und Beteiligungsverträgen aller Art sowie Beitritt zu Vereinen und Verbänden,
 - i) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen und Kolumbarien, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen,
 - j) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit

Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,

- k) Miet-, Pacht-, Leasing-, Leih- und Lizenzverträgen, deren Laufzeit länger als fünf Jahre beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet € 15.000,00 übersteigt,
 - l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzten Fall ist die Stiftungsaufsicht unverzüglich zu benachrichtigen,
 - m) gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen.
- (3) § 17 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg gilt bezogen auf den Stiftungsrat entsprechend.

§ 14 Beendigung, Heimfall

- (1) Die Stiftung kann nur durch erzbischöfliches Gesetz aufgehoben werden.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Erzbistum Hamburg, das es im Sinne dieses Gesetzes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft.

H a m b u r g, 31.8.2012

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 102

Gesetz über die Errichtung der Erzbischöflichen Stiftung Lübecker Märtyrer

vom 31. August 2012

Präambel

Die drei katholischen Kapläne Hermann Lange, Eduard Müller und Johannes Prassek und der evangelisch-lutherische Pastor Karl Friedrich Stellbrink haben während der NS-Diktatur ein für Gegenwart und Zukunft herausragendes Zeugnis des christlichen Glaubens abgelegt. Ihr Einsatz für eine gerechte und menschenfreundliche Gesellschaftsordnung und ihre offenen Worte gegen die nationalsozialistische Kriegsführung und die herrschende ideologische Verblendung hatten im Jahr 1942 die Inhaftierung und am 10. November 1943 ihre Ermordung zur Folge. Ihr Lebensbeispiel bringt klar zum Ausdruck, dass der Glaube an Jesus Christus zu jeder Zeit auch eine politische und gesellschaftliche Dimension hat.

Das Wirken der vier Märtyrer hat von Lübeck aus in ganz Norddeutschland und weit darüber hinaus tiefe Spuren hinterlassen. Die Bedeutung ihres Zeugnisses wurde durch die Seligsprechung am 25. Juni 2011 und das ehrende Gedenken am Vortag in besonderer Weise betont.

Mit diesem Gesetz errichtet der Erzbischof von Hamburg die Erzbischöfliche Stiftung Lübecker Märtyrer. Diese Stiftung unterhält enge Beziehungen zur evangelisch-lutherischen Kirche im Norden und zum Bistum Osnabrück, wie es den Biographien und dem ökumenischen Erbe der Lübecker Märtyrer entspricht.

Die Stiftung wird das Gedenken der vier Lübecker Märtyrer pflegen und weiterentwickeln. Sie bündelt und koordiniert Aktivitäten, die in Kirche und Gesellschaft das Zeugnis der Märtyrer bekannt machen und unter Berufung auf die vier Geistlichen den Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden stärken.

§ 1

Errichtung, Name, Rechtsform

Hiermit wird unter dem Namen

Erzbischöfliche Stiftung Lübecker Märtyrer

eine nach kirchlichem Recht selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet, die zugleich gemäß Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 7, Art. 55, S. 97 ff., v. 20. Juli 2009) eine rechtsfähige öffentlich-rechtliche Stiftung ist. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck. Die Erzbischöfliche Stiftung Lübecker Märtyrer führt ein Amtssiegel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Pflege der fortwährenden Erinnerung und des Andenkens an die am 10.11.1943 durch die NS-Herrschaft hingerichteten römisch-katholischen Kapläne Hermann Lange, Eduard Müller und Johannes Prassek sowie des evangelisch-lutherischen Pastors Karl Friedrich Stellbrink.
- (2) Die Stiftung hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) das den Lübecker Märtyrern gewidmete spirituelle, liturgische und ökumenische Gedenken zu pflegen und fortzuentwickeln,
 - b) den Nachlass der vier Lübecker Märtyrer aufzuarbeiten und zu verwalten sowie das Leben und Wirken der Lübecker Märtyrer zu dokumentieren und hierzu ein Archiv aufzubauen und zu betreiben,

- c) Ausstellungsräume und eine Ausstellung bei der katholischen Pfarrei Herz Jesu (Propstei) in Lübeck zu betreiben,
- d) einen Beitrag zur historischen und aktuellen Auseinandersetzung mit jeglicher Gewaltherrschaft zu leisten,
- e) religiöse und politische Bildungsarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen zum Thema „Gerechtigkeit in Politik und Gesellschaft“ durchzuführen,
- f) Publikationen über die Lübecker Märtyrer herauszugeben und
- g) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um das Vermächtnis der Lübecker Märtyrer und die Arbeit dieser Stiftung im Bewusstsein der Kirchen im Norden und der Gesellschaft lebendig zu halten.
- h) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung erfolgt in ökumenischer Verbundenheit.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erhält ein Stiftungsvermögen in Höhe von fünfzigtausend Euro. Dieses Stiftungsvermögen soll durch weitere jährliche, im Einzelnen ausgewiesene Zuweisungen aus dem Wirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg solange erhöht werden, bis die Stiftung ihre regelmäßige Arbeit aus den Erträgen des Stiftungsvermögens vollständig refinanzieren kann.
- (2) Die Stiftung erhält weiterhin als Stiftungsvermögen das Eigentum an der ihr zu übertragenden beweglichen Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch als solche ausdrücklich zu bezeichnende Zustiftungen Dritter erhöht werden.
- (4) Die Stiftung darf Sammlungs- und Archivgegenstände aus ihrem Eigentum nicht veräußern. Eine Ausleihe an Dritte ist nur erlaubt, wenn der Stiftungszweck ungeschmälert erhalten bleibt. Solche Handlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den laufenden jährlichen Zuwendungen aus dem Wirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg unter Berücksichtigung

von § 3 Absatz 1 und aus sonstigen Einnahmen. Die Stiftung bemüht sich um Zustiftungen. Diese Stiftungsmittel dienen ausschließlich der Aufgabenerfüllung.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Eine Rücklagenbildung in gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigem Umfang ist möglich.

§ 5 Gewährträgerhaftung

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Erzbistum Hamburg als Gewährträger unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist.

§ 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung erfolgt nach den im Erzbistum Hamburg geltenden Grundsätzen, insbesondere entsprechend den Regelungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg in seiner jeweiligen Fassung, soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 7 Stiftungsrat

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederernennung ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben über alle vertraulichen Angelegenheiten der Stiftung Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) dem Propst der katholischen Pfarrei Herz Jesu (Propstei) in Lübeck,
 - b) einem vom Erzbischof von Hamburg zu ernennenden Mitglied des Metropolitankapitels zu Hamburg,
 - c) dem Finanzdirektor des Erzbistums Hamburg,
 - d) einem vom Bistum Osnabrück entsandten Vertreter,

- e) einem von der Kirchenleitung oder Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu berufenden Mitglied; dieses soll die Pröpstin oder Propst des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Laubenburg sein, die oder der für den Bezirk Lübeck zuständig ist,
- f) einer vom Erzbischof von Hamburg zu berufenden Person des öffentlichen Lebens in Schleswig-Holstein,
- g) einem aus der Mitte des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrei Herz Jesu (Propstei) in Lübeck von diesem zu wählenden Mitglied,
- h) einer auf Vorschlag des „Arbeitskreises 10. November Lübecker Märtyrer“ aus seiner Mitte vom Erzbischof von Hamburg zu ernennenden Person.

Der Leiter¹ der Geschäftsstelle oder dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil; der Stiftungsrat kann sie von der Teilnahme im Einzelfall ausschließen, wenn der Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Teilnahme entgegensteht.

- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist das vom Erzbischof von Hamburg gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ernannte Mitglied des Metropolitankapitels zu Hamburg. Der Erzbischof von Hamburg ernennt ein Mitglied des Stiftungsrates zum stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt oder beruft der Erzbischof von Hamburg gemäß Absatz 1 Buchstabe b) Buchstabe f) oder Buchstabe h) für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung. Er verwaltet deren Vermögen.
- (2) Der Stiftungsrat verwirklicht den Stiftungszweck, legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftung fest und erfüllt die ihm gemäß dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen und führt das Vermögensverzeichnis der Stiftung. Der Stiftungsrat hat den jährlichen Wirtschaftsplan der Stiftung festzustellen, den Abschlussprüfer zu bestellen und die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen und festzustellen. Er entscheidet über eine Ausleihe von Sammlungs- und Archivgegenständen gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2.

¹ Diese Dienst- und Funktionsbezeichnung wird von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Stiftungsrat hat auf die Einhaltung des vorliegenden Stiftungsgesetzes sowie des allgemeinen und kirchlichen Rechts zu achten. Der Stiftungsrat beaufsichtigt den Leiter der Geschäftsstelle im Rahmen der von diesem wahrgenommenen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter informiert den Erzbischof von Hamburg und den Generalvikar über die Arbeit der Stiftung und stimmen sich dazu ab.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft den Stiftungsrat stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens zweimal jährlich. Der Vorsitzende hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder die kirchliche Stiftungsaufsicht es verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Stiftungsrat zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Beschlussfassung dann nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt; eine Beschlussfassung durch weniger als drei Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Erzbistums Hamburg haben können, sind vor einer Beschlussfassung mit dem Erzbistum Hamburg abzustimmen.
- (3) Eine Beschlussfassung über Anträge, die den Mitgliedern später als 7 Tage vor der Sitzung gestellt worden sind, kann nur erfolgen, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung zugestimmt haben.
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Stiftungsrates zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme durch vorherige schriftliche Erklärung bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates abgeben. Eine schriftliche Beschlussfassung des Stiftungsrates im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Beschlussfassung

durch den Stiftungsrat; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen.

- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind in einem Sitzungsbuch während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden einzutragen; sie werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates unter Beidrückung des Siegels der Stiftung unterschrieben.

§ 11

Zuständigkeit; Eilentscheidungen

Für Willenserklärung und Maßnahmen des Stiftungsrates gilt § 15 Absatz 1 und Absatz 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg entsprechend.

§ 12

Geschäftsstelle der Stiftung; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle und dessen Stellvertreter werden vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand ernannt. Der Stellvertreter des Leiters der Geschäftsstelle vertritt diesen in den Fällen, in denen dieser seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Die Fachaufsicht über den Leiter der Geschäftsstelle und dessen Stellvertreter obliegt dem Stiftungsrat, die Dienstaufsicht dem Generalvikar des Erzbistums Hamburg.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle unterstützt den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung. Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Leiter der Geschäftsstelle unter Befreiung von der Vorschrift des § 11. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Stiftungsrates herbeiführen; der Stiftungsrat kann sich die Entscheidung vorbehalten. Der Stiftungsrat hat durch Beschluss im Einzelnen festzustellen, welche Geschäfte zu jenen der laufenden Verwaltung zählen und welche Aufgaben dem Leiter der Geschäftsstelle im Übrigen im Rahmen dieses Gesetzes obliegen. Für den Leiter der Geschäftsstelle gilt § 9 Absatz 5 Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle berichtet regelmäßig dem Vorsitzenden des Stiftungsrates über die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Stiftungsrat kann vom Leiter der Geschäftsstelle jederzeit einen Bericht über die Geschäfte der laufenden Verwaltung verlangen, die Bücher und Schriften der Geschäftsstelle einsehen und prüfen.

§ 13 Stiftungsbeirat

- (1) Es wird ein Stiftungsbeirat gebildet, der die Stiftung fördern soll. Der Stiftungsbeirat richtet Empfehlungen an den Stiftungsrat insbesondere zur Stiftungsarbeit, zu Projekten, Themen, Sonderausstellungen und Veranstaltungen der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsbeirat soll bis zu höchstens zwanzig ehrenamtliche Personen umfassen. Ihm gehören Mitglieder des sogenannten „Arbeitskreises 10. November“ in Lübeck an sowie nach Beschlussfassung durch den Stiftungsrat von dessen Vorsitzenden für fünf Jahre bestellte Personen aus Pfarreien, Jugendverbänden, kirchlichen Schulen und Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, wobei die Wiederernennung möglich ist. Der Leiter der Geschäftsstelle kann an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilnehmen. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden² und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat arbeitet eng mit dem Stiftungsbeirat zusammen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg. Vertreter der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde können jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (2) Willenserklärungen des Stiftungsrates bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Veräußerung von Gegenständen, die wissenschaftlich, geschichtlich, religiös oder künstlerisch bedeutsam sind,
 - d) Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen

sowie Abschluss von Erbverträgen,

- e) dem Abschluss von Werk-, Kauf- und Tauschverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 15.000,00,
 - f) Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern,
 - g) Anstellung von Mitarbeitern der Stiftung,
 - h) Abschluss und Kündigung von Gesellschafts- und Beteiligungsverträgen aller Art sowie Beitritt zu Vereinen und Verbänden,
 - i) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - j) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - k) Miet-, Pacht-, Leasing-, Leih- und Lizenzverträgen, deren Laufzeit länger als fünf Jahre beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet € 15.000,00 übersteigt,
 - l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzten Fall ist die Stiftungsaufsicht unverzüglich zu benachrichtigen,
 - m) gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen.
- (3) § 17 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg gilt bezogen auf den Stiftungsrat und die Geschäftsstelle der Stiftung entsprechend.

§ 15 Beendigung, Heimfall

- (1) Die Stiftung kann nur durch erzbischöfliches Gesetz aufgehoben werden.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Erzbistum Hamburg, welches es im Sinne dieses Gesetzes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft.

H a m b u r g, 31.8.2012

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

² Vgl. Fußnote 1

Art.: 103

Diaspora-Sonntag am 18. November 2012

„Weil ER lebt!“ Vertrauen schenken. Glauben gewinnen. Gemeinschaft stärken.

„Weil ER lebt!“ – das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 18. November 2012 richtet den Blick auf die Mitte des katholischen Glaubens: auf Jesus Christus. „Weil ER lebt!“ – diese Botschaft ermutigt, die Welt im Geiste Jesu Christi zu gestalten. Dazu braucht es heute Menschen, die auskunftsfähig sind im Glauben und die Orientierung geben, die solidarisch handeln und durch ihr Gebet und ihren karitativen Dienst ein Glaubenszeugnis geben.

Doch immer mehr Menschen in Deutschland wissen wenig oder gar nichts von der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Die Glaubensdiaspora wird größer. Besonders nachdenklich stimmt die Realität junger Menschen: Kinder und Jugendliche wachsen längst nicht mehr in ein von Eltern, Großeltern und dem ganzen Umfeld selbstverständlich übernommenes christliches Erbe hinein. Sie brauchen heute prägende Gemeinschaftserfahrungen in der Kirche, um auf die Liebe Gottes aufmerksam zu werden und Orientierung für den eigenen Lebensweg im Glauben an Jesus Christus zu finden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt solche Orte kirchlicher Gemeinschaft, es unterstützt pastorale Projekte, die mit innovativen Modellen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugänge zum christlichen Glauben vermitteln, es unterstützt Initiativen, die den Glauben in der säkularen Gesellschaft anbieten. Als „Missionsverein für Deutschland“ gegründet, leistet das Diaspora-Hilfswerk damit heute einen unverzichtbaren Beitrag für die Neuevangelisierung. Das Bonifatiuswerk hilft im Besonderen, dass Menschen ihren Glauben auch in einer extremen Minderheitssituation erfüllt leben können.

Die Diaspora-Kollekte am 18. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn; Telefon: (0 52 51) 29 96 – 0, Mail: info@bonifatiuswerk.de.

H a m b u r g, 23. August 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 104

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2012

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 - 53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2012

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die **Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis«** am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96 - 53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen

Montag, 22. Oktober 2012

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 27. / 28. Oktober 2012

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 10. / 11. November 2012

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 17. / 18. November 2012

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »**Gottesdienst-Impulse**« sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »**Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis**« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 24. / 25. November 2012

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

H a m b u r g, 1. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 105

Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2012

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2012“ überwiesen werden an die Darlehenskasse Münster, BLZ 400 602 25, Konto Nr. 5100. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44 e-mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

H a m b u r g, 4. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 106

Kommunionempfang von Gläubigen, die aus schwerwiegenden Gründen keine normalen Hostien zu sich nehmen können.

Aus gegebenem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat mit Datum vom 24.7.2003 den Bischöfen folgende Erklärung zukommen lassen, deren Hinweise auszugsweise in Erinnerung gerufen werden.

1. Für die Eucharistiefeier in der lateinischen Kirche ist entsprechend CIC can., 924ff ungesäuertes Brot, das aus reinem Weizenmehl bereitet wurde, zu verwenden.
2. Hostien, die überhaupt kein Gluten enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie. Hostien, die wenig Gluten enthalten, jedoch so viel, dass die Zubereitung des Brotes ohne fremdartige Zusätze möglich ist, sind gültige Materie.
3. Ein Gläubiger, der an Zöliakie leidet und dem es nicht möglich ist, unter der Gestalt des Brotes (auch nicht des Brotes mit wenig Gluten) zu kommunizieren, kann unter der Gestalt des Weines allein die heilige Kommunion empfangen. Dieser Weg sollte zuerst geprüft werden.
4. Nach Feststellung kompetenter medizinischer Fachleute können Zöliakiekranken Hostien aus Weizenstärke „Cerestar“ problemlos kommunizieren. Diese Hostien enthalten nur einen geringen Anteil an Gluten, der auch für besonders empfindliche Kranke keine gesundheitlichen Nachteile mit sich bringt. Solche Hostien können bezogen werden über die Firma Franz Hoch GmbH, Hostienbäckerei, Postfach 1465, 63884 Miltenberg, Tel.: 09371/9794-0; Fax: 09371/9794-27 sowie bei der Benediktiner-Abtei Varenzell, Hauptstr. 53, 33397 Rietberg; Tel. 05244 5297-0; Fax: 05244/1876; Internet: www.abtei-varenzell.de; Email: verwaltung@abtei-varenzell.de. Diese Firmen sind von der Bischofskonferenz empfohlen und stellen Hostien entsprechend den Vorschriften der lateinischen Kirche her.

H a m b u r g, 3. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 107

Datenschutz und Datensicherheit

Die Notwendigkeit, den Zugriff unberechtigter Personen auf personenbezogene Daten und den missbräuchlichen Umgang mit Computern zu verhindern, setzt voraus, dass mindestens ein Basisschutz für

jeden Computer und jedes Netzwerk eingerichtet ist. Auch die Wahl der richtigen Passwörter und die uneingeschränkte Sorgfaltspflicht mit Passwörtern ist eine weitere Voraussetzung für Datenschutz und Datensicherheit. Auf der Webseite *www.bsi-fuer-buerger.de* des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik finden Sie knappe und hilfreiche Informationen zum Thema Datenschutz, Computersicherheit und zum sicheren Surfen im Internet.

H a m b u r g, 1. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 108

Datenaktualität Schematismus

Um die Daten des „Schematismus für das Erzbistum Hamburg (Personal und Einrichtungen)“ auf dem aktuellen Stand zu halten, ist es notwendig, dass alle den Schematismus betreffenden Änderungen von Daten per E-Mail an folgende Mail-Adresse: *isidor@egv-erzbistum-hh.de* oder per Post an das Generalvikariat - Stichwort Isidor -, Postfach 10 19 25 in 20013 Hamburg gesandt werden.

Als Beispiele für gebotene Änderungsmeldungen sind zu nennen: Adressen, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Kontakt- und Kommunikationsdaten von Einrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Gemeinschaften im Erzbistum Hamburg, von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden oder die Neubesetzung von Ämtern in Gremien des Erzbistums.

H a m b u r g, 8. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 109

"Die Kirchliche Begräbnisfeier – Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe“

Im Jahr 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des liturgischen Buches "Die kirchliche Begräbnisfeier" erschienen und konnte seither verwendet werden. Da das erneuerte Buch nicht in allen Situationen die notwendigen Hilfen gab, haben die Bischöfe jetzt die Herausgabe eines Manuale beschlossen, in dem die berechtigten Wünsche aufgegriffen wurden und das ergänzend neben der Ausgabe von 2009 verwendet werden kann. Nicht zuletzt der Wunsch nach einer handlicheren Ausgabe hat zu einem neuen Aufbau des Buches und einer veränderten Anordnung der Elemente bei den verschiedenen Feierformen geführt. Deshalb ist es natürlich notwendig, sich vor der gottesdienstlichen Verwendung mit dem Manuale

vertraut zu machen.

Aufgrund der pastoralliturgischen Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung der zweiten authentischen Ausgabe von 2009 hatten die Bischöfe die Verwendung der älteren Ausgabe von 1973 für eine längere Übergangszeit gestattet ("vacatio legis"), die jetzt beendet ist. Mit der Herausgabe des Buches verbinden die Bischöfe die Erwartung, dass die katholische Begräbnisliturgie in Zukunft nach dem liturgischen Buch "Die kirchliche Begräbnisfeier" von 2009 und dem ergänzenden Manuale gefeiert wird.

Das Manuale ist über den Buchhandel bzw. direkt über das Deutsche Liturgische Institut, Weberbach 72 a, D-54290 Trier, Telefon +49-651-94808-0, Fax +49-651-94808-33, eMail: *dli@liturgie.de* in Trier erhältlich. Es wird ab 1. September 2012 für EUR 16,80 lieferbar sein.

H a m b u r g, 1. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 110

Korrektur der Gebührenordnung des Kolumbariums im St. Marien-Dom zu Hamburg

In der Veröffentlichung der Gebührenordnung des Kolumbariums im St. Marien-Dom zu Hamburg (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Jg. 18, Nr. 6, Art. 79 S. 90 f vom 15. Juni 2012) ist in

„§ 3 Verlängerungsgebühren“ Absatz 2 ein falscher Betrag für die Verlängerungsgebühr pro angefangenem Jahr angegeben.

Der korrekte Text von § 3 Abs. 2 der Gebührenordnung lautet wie folgt:

§ 3

Verlängerungsgebühren

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 der Satzung (Verlängerung des Nutzungsrechtes im Sterbefall bis zum Ablauf der Ruhezeit) erhebt das Metropolitankapitel eine Verlängerungsgebühr pro angefangenem Jahr in Höhe von € 165,-

H a m b u r g, 21. August 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 111

Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013

Das Gebet der christlichen Kirchen, gemeinsam und füreinander, ist eine der großen Stützen auf dem ökumenischen Weg. In der jährlichen Gebetswoche

für die Einheit der Christen kommt dies besonders zum Ausdruck. Diese Woche ist terminiert für den 18. bis 25. Januar. 2013.

„Mit Gott gehen“ (Micha 6,6-8) lautet das Motto der Gebetswoche für das Jahr 2013. Materialien dafür sind im Vier-Türme-Verlag erschienen. Sie umfassen ein Textheft für den Gemeindegottesdienst, eine Arbeitsmappe mit CD-Rom für die Arbeit in der Pfarrgemeinde und einen Plakatvordruck, mit dem für eigene Veranstaltungen im Rahmen der Woche geworben werden kann. Bestellt werden können die Materialien ab sofort unter folgender Adresse: Vier-Türme-GmbH, Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Telefon: (09324) 20292, Fax: (09324) 20495, E-Mail: info@vier-tuerme.de, http://www.vier-tuerme-verlag.de

H a m b u r g, 23. August 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 112

„Miteinander und füreinander im Gebet“ Eucharistische Anbetung 2013 im Erzbistum Hamburg

Die Termine für die „Eucharistische Anbetung 2012“ (siehe Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 17. Jg, Nr. 12, Artikel 140, S. 142 vom 15.12.2011) werden auf die entsprechenden Termine 2013 angeglichen.

Wenn in den Gemeinden Terminänderungen bzw. Terminlöschungen gewünscht werden, so sind diese bis zum 19.10.2012 an das Sekretariat von Herrn Weihbischof Norbert Werbs im Erzbischöflichen Amt Schwerin, Frau Gauger, Lankower Straße 14, 19057 Schwerin, Telefon: 0385/48970-34, Fax: 0385/48970-40, E-Mail: gauger@egv-erzbistum-hh.de, zu senden.

H a m b u r g, 3. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 113

Erneute Warnung vor Trickbetrügern

Es wird vor Trickbetrügern gewarnt

In den vergangenen Wochen kam es bei verschiedenen Pfarrämtern im Erzbistum Hamburg zu wiederholten Betrugsversuchen, die sich wie folgt darstellen: Mit rumänischer Telefonnummer (0034/642361359) meldet sich am Telefon des Pfarramtes ein Mann und erklärt, dass er in Rumänien der Pensionswirt einer aus der betreffenden Pfarrgemeinde stammenden Familie sei. Es sei ein Unglück geschehen. Der Mann gibt den Hörer einer Frau, die sich mit falscher Identität, gelegentlich aber mit korrekten Meldedaten

als Mitglied der katholischen Gemeinde ausweist. Die Frau spricht deutsch mit Akzent. Sie berichtet, dass ihr Mann und ihre Tochter bei einem Autounfall in Rumänien ums Leben gekommen seien. (*Die Unglücksszenarien können variieren.*)

Die Frau berichtet weiter, dass ihre Kreditkarte aufgrund ihrer Ausgaben für die Einäscherung der Leiche(n) gesperrt worden sei. Sie brauche Geld für den Rückflug nach Deutschland und bittet um zeitnahe Überweisung auf das Konto ihres Pensionswirts namens "Dodo Tiberius" über "Western Union".

Die Geschichte wird glaubwürdig vorgetragen, ist aber erfunden. Mittlerweile kommen auch Anrufe aus anderen europäischen Ländern (Spanien, Frankreich) mit dem gleichen Inhalt, die auch von der oben genannten Telefonnummer kommen. Auch gibt es mittlerweile von dieser Telefonnummer aus Aufrufe zu Spenden. Ich warne davor, auf den Betrugsversuch einzugehen.

Neuerliche Vorfälle bitte ich der Abteilung Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg anzuzeigen.

H a m b u r g, 4. September 2012

Franz-Peter Spiza Generalvikar

Art.: 114

Ergänzung zu der Veröffentlichung „Sendungsfeier (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, Jg. 18, Nr. 7, Art. 89, S. 102 vom 15. August 2012

Die zur Sendungsfeier am 1. September 2012 aufgeführte Kandidatenliste ist zu ergänzen um Frau Karoline Wilkens, Pastoralreferentin in der Pfarrei Maria Grün zu Hamburg-Blankenese.

H a m b u r g, 4. September 2012

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

6. August 2012

H a w i g h o r s t, Ansgar, Pfarrer; bisher: Pfarrer der Pfarrei Heilig Geist in Wedel; ab 1. Dezember 2012: Pfarrer der Pfarrei St. Antonius in Hamburg-Winterhude

10. August 2012

J o h a n n s e n, Roman, Pfarrer; bisher: freigestellt

für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge; ab 16. Januar 2013: Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg, und St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg, mit dem Titel Pastor

H o f f m a n n, Thomas, Pfarrer; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg; ab 1. Dezember 2012: zusätzlich Pfarrer der Pfarrei St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg

28. August 2012

K u c k h o f f, Nestor, Dompropst; ab 31. Januar 2013: Ruhestand

31. August 2012

L a n g e r, Stefan, Dechant; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Elmshorn, und Pfarradministrator der Pfarrei St. Katharina in Pinneberg; ab 1. Dezember 2012: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei Heilig Geist in Wedel

3. September 2012

M e i k, Oliver, Kaplan; bisher: Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Antonius in Hamburg-Winterhude; ab 1. Dezember 2012: Pfarrer der Pfarrei St. Knud in Husum

K u n t s c h e, Andreas, Pfarrer; bisher: Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie in Matgendorf; ab 15. Februar 2013: Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien Heilig Geist in Wedel, Mariä Himmelfahrt in Elmshorn, St. Katharina in Pinneberg, und Maria – Hilfe der Christen in Quickborn, mit dem Titel Pastor

G o u e n, Germain, Kaplan; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster; vom 1. Oktober 2012 bis 30. November 2012: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster

Todesfälle

3. August 2012

B u k o l l, Dorothea, Gemeindefereferentin i. R., geb. 29.04.1922 in Piasniki, Krs. Königshütte

13. August 2012

B r a n d, Hildegard, Gemeindefereferentin i. R., geb. 24.09.1924 in Mannheim

Personalchronik Osnabrück

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

20. März 2012

B r u n e g r a f, Karin, mit Wirkung vom 1. August

2012 als Gemeindeassistentin in der Propstei St. Johann, Bremen, beauftragt.

A b r a h a m, Sarah, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Geeste-Dalum / St. Isidor, Geeste-Osterbrock / St. Antonius, Geeste, und St. Nikolaus, Geeste-Groß Hesepe, beauftragt.

S a n d k ä m p e r, Valerie, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Katharina, Fürstenau / St. Servatius, Berge / Herz Jesu, Berge-Grafeld / Maria Rosenkranz, Fürstenau-Hollenstede, und St. Bartholomäus, Fürstenau-Schagstorf, beauftragt.

23. März 2012

M ü l l e r, Inga, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Hollage, und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Rulle, beauftragt.

19. April 2012

S o n d e r m a n n, Christina, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Propstei St. Vitus, Meppen / St. Josef, Meppen-Schwefingen/Varloh, und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, beauftragt.

8. Mai 2012

W i e s b a u m, Astrid, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferentin in der Pfarrei Mariä Heimsuchung, Sulingen, beauftragt.

22. Mai 2012

S c h o o, Karin, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup / St. Matthias, Langen, und St. Antonius, Wettrup, beauftragt.

S t r i c k e r, Birgit, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Haren / Herz Jesu, Haren-Altharen, und St. Clemens, Haren-Wesuwe, beauftragt.

U n l a n d, Stephan, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferent in der Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Hollage, und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Rulle, beauftragt.

H ü e r, Nina, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Michael, Neusustrum / St. Georg, Kluse-Steinbild / St. Nikolaus, Sustrum / Herz Jesu, Sustrum-Moor, und

Hl. Familie, Walchum-Hasselbrock, beauftragt.

B r i n k e r, Melanie, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Jakobus, Sögel / St. Bonifatius, Hüven / St. Johannes der Täufer, Spahnharrenstätte / St. Franziskus, Werpeloh / St. Michael, Stavern, und Herz Jesu, Berßen, beauftragt.

29. Mai 2012

B r ü m m e r, Christin, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Lambertus, Merzen / St. Laurentius, Neuenkirchen, und St. Katharina, Voltlage, beauftragt.

F e l d m a n n, Inka, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Emsland-Mitte (Meppen) beauftragt.

T h i e n, Christian, Dekanatsjugendreferent im Dekanat Osnabrück-Nord, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 als Gemeindefereferent mit der Leitung der Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth, Sögel, beauftragt.

7. Juni 2012

T o r s t, Fabienne, mit Wirkung vom 1. August 2012 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg, beauftragt.

12. Juni 2012

S c h n i e b e r, Petra, mit Wirkung vom 1. September 2012 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Joseph / St. Ansgar und Heilige Familie, Osnabrück, beauftragt.

27. Juni 2012

B u r k e, Thomas, Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft Emsbüren, und Dechant des Dekanates Emsland-Süd, mit Wirkung vom 27. Juni 2012 zusätzlich zum Emsland-Dechanten ernannt.

28. Juni 2012

L ü c k e r t z, Josef Hermann, Pfarrer, freigestellt für die deutschsprachige Auslandsseelsorge in Johannesburg, Südafrika, mit Wirkung vom 1. März 2012 Verlängerung der Freistellung für die deutschsprachige Auslandsseelsorge in Mailand bis 31. Juli 2015.

10. Juli 2012

B u n d f u s s, Gisela, Gemeindefereferentin in St. Raphael, Bremen, geht mit Wirkung vom 1. September 2012 in den Ruhestand.

11. Juli 2012

G ö h l i c h, Peter, Pfarrer in der Pfarrei Mariä Heim-

suchung, Sulingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum Krankenhauspfarrer im Katholischen Krankenhauspfarramt Meppen und zum Subdiakon in der Pfarreiengemeinschaft Christ König, Geeste-Dalum / St. Isidor, Geeste-Osterbrock / St. Antonius, Geeste, und St. Nikolaus, Geeste-Groß Hesepe, ernannt sowie mit Diensten in der Geistlichen Begleitung und Exerzitienbegleitung in Absprache mit dem Seelsorgeamt beauftragt.

S a u e r m o s t, Prof. Dr. Burkhard, freigestellt für das Erzbistum Berlin, mit Wirkung vom 1. September 2012 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

13. Juli 2012

R u d o l p h i, Elaine, mit Wirkung vom 1. September 2012 als pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei St. Katharina von Sienna, Bremen, beauftragt

18. Juli 2012

R i c k e l m a n n - O s t e r f e l d, Renate, Gemeindefereferentin in St. Johannis, Alfhausen, und in den Berufsbildenden Schulen Bersenbrück, mit Wirkung vom 1. September 2012 von den Aufgaben in den Berufsbildenden Schulen entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt in der Alten- und Pflegeheimpastoral in den Einrichtungen der St. Michael-Pflege in Neuenkirchen, Bramsche und Alfhausen, beauftragt.

20. Juli 2012

B o c k t e n k, Josef, Priester der Diözese Villarrica/Chile, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 befristet als Pastor zur Mitarbeit in St. Anna, Twistringern, beauftragt.

24. Juli 2012

B r u n s, Ida, mit Wirkung vom 1. September 2012 als Jugendreferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, beauftragt.

26. Juli 2012

F r e e r i c k s, Monika, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Aurich / Maria - Hilfe der Christen, Wiesmoor / St. Bonifatius, Wittmund, und St. Joseph, Sande-Neustadtgödens, und in der Krankenhausesseelsorge der Ubbo-Emmius-Klinik in Aurich, mit Wirkung vom 1. Februar 2013 als Gemeindefereferentin zu je 50 % in der Pfarrei St. Franziskus, Bremen, und im Krankenhauspfarramt, Bremen, beauftragt.

K u p e r, Sabine, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Franziskus und Dekanatsreferentin in Bremen, mit Wirkung vom 1. Februar 2013 von den Aufgaben in der Pfarrei St. Franziskus, Bremen, entpflichtet

und zum gleichen Zeitpunkt mit der Leitung des Zentrums „Atrium Kirche“, Bremen, beauftragt.

H a u p t, Stephanie, mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Osnabrück-Nord (Ankum) tätig.

26. Juli 2012

S t o l t e, Ansgar, Kaplan zum Weiterstudium beurlaubt, mit Wirkung vom 1. November 2012 zum Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Ankum / Mariä Himmelfahrt, Eggermühlen, und Herz Jesu, Kettenkamp, ernannt.

7. August 2012

S a n d e r, Dr. Stefan, Referent bei Herrn Weihbischof

em. Theodor Kettmann und für die Ausbildung der Ständigen Diakone zuständig, mit Wirkung vom 1. September 2012 von den Aufgaben des Referenten bei Herrn Weihbischof em. Theodor Kettmann entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgabe der Geschäftsführung des Internationalen Diakonatszentrums in der Diözese Rottenburg-Stuttgart freigestellt.

Todesfälle

31. Juli 2012

B r a u w e i l e r, Schwester M. Amata, Gemeindefeferentin i. R., geb. am 30.12.1928 in Gellenbeck, verstorben am 31. Juli 2012 in Schwagstorf.

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 194

Erzbistum Hamburg

September 2012

Ein Konzilsabend

Vor 50 Jahren, am 11. Oktober 1962, wurde das Zweite Vatikanische Konzil eröffnet.

Es war wohl das wichtigste kirchenpolitische Ereignis des 20. Jahrhunderts. Das Konzil steht für die Öffnung der katholischen Kirche gegenüber der modernen Welt und eine Neubestimmung ihres Verhältnisses zu den anderen christlichen Kirchen und nichtchristlichen Religionen.

Aus diesem Anlass lädt das Erzbistum Hamburg am Donnerstag, 11. Oktober, zu einem Konzilsabend in den St. Marien-Dom (Danziger Straße 60) ein.

Am Beginn des Abends steht um 18.15 Uhr ein Pontifikalamt mit Erzbischof Werner Thissen. Von 19.30 bis 22 Uhr sollen Gespräche, Lesungen und Musik einen Einblick in das Ereignis und die Themen des Konzils geben. So geht es etwa um „Das neue Verhältnis von Kirche und Welt - ein Gespräch mit Erzbischof Thissen“, die ökumenischen Perspektiven des Konzils und „Die neue Verantwortung der Laien“.

Fortbildung Kirchbuchführung

Am Donnerstag, 18. Oktober, findet von 10 bis 13 Uhr im Erzbischöflichen Generalvikariat (Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg) eine Fortbildung zum Thema Kirchbuchführung statt. Dr. Klaus Kottmann wird Informationen zur Kirchbuchführung geben und Fragen dazu beantworten.

Eingeladen sind besonders die Kirchbuchführer, die erst seit kurzem dieses wichtige Amt übernommen haben.

Anmeldung bitte bis Freitag, 5. Oktober, beim Berufsverband der Pfarrsekretärinnen: Annette Budde, dienstlich: Telefon 040 / 58 97 480, E-Mail: annette.m.b@t-online.de

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein (jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum der Propstei St. Nikolaus, Rathausstraße 5):

28. September

Dr. Julia Knop, Freiburg: Große Fragen brauchen

große Antworten. Mit Kindern über Gott und die Welt ins Gespräch kommen

2. November, 20 Uhr (!)

Zweite Lange Lesenacht in der Propsteikirche St. Nikolaus: Gelesen wird das zweite Buch des Romans „Joseph und seine Brüder“ von Thomas Mann

16. November

Prof. Reiner Siebert, Kiel: Gene, Genome, Genethik. Von der Präimplantations-Diagnostik bis zur individualisierten Therapie: gesellschaftliche Herausforderungen der modernen Biomedizin
Das Forum im Internet: www.forum-kg-kiel.de

missio-Spenden im Erzbistum Hamburg

Die Einnahmen aus Spenden und Kollekten für das Internationale Katholische Missionswerk missio im Erzbistum Hamburg beliefen sich im Jahr 2011 auf über 615.000 Euro (2010: 601.000 Euro). „Der Schwerpunkt von missio Aachen lag im vergangenen Jahr auf der Ausbildungsförderung von Priestern, Ordensleuten und Laien“, erklärte Dompropst Nestor Kuckhoff, missio-Diözesandirektor im Erzbistum Hamburg, anlässlich der Veröffentlichung des Jahresberichtes 2011. Als weiteren Förderschwerpunkt nannte Kuckhoff Hilfsprogramme für verfolgte Christen in Krisenländern wie im Irak, in Nigeria oder im Südsudan, die auch in diesem Jahr intensiv weitergeführt würden.

Insgesamt verzeichnete das Aachener Missionswerk Einnahmen in Höhe von 57,3 Millionen Euro, auf der Ausgabenseite flossen knapp 52 Millionen Euro in die Projektarbeit. Dazu zählte auch der gezielte Ausbau der Bereiche „Aus- und Weiterbildung“ mit einer Förderung über 16,7 Millionen Euro (2010: 9,5 Millionen Euro) sowie „Pastorale Programme“ in Höhe von 17,8 Millionen Euro (2010: 12,1 Millionen Euro). Die Ausgaben für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung konnte missio Aachen im letzten Jahr senken. Auch in 2011 erhielt missio das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI), ein Gütesiegel für verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit Spendengeldern.

Die Gleichnisse Jesu

„Die Gleichnisse Jesu“ heißt die neue Ausgabe von „Bibel heute“ im Katholischen Bibelwerk. Die Gleichnisse Jesu gehören – auch unabhängig von ihrer Verkündigung in den christlichen Kirchen – zu den erzählerischen Höhepunkten der Weltliteratur. Die meist sehr kurzen Texte, mit denen der Prophet aus Nazaret seine Zuhörerinnen und Zuhörer herausfordert, haben nichts von ihrer Faszination und Provokation verloren.

Das neueste Heft von „Bibel heute“ nähert sich diesen Bildgeschichten durch Bilder aus der Kunstgeschichte. Die Art, in der Künstlerinnen und Künstler die Geschichten ins Bild gebracht haben, ist eine wichtige Stimme zur Deutung der Gleichnisse. Künstler haben sie in ihre eigene Zeit hineingenommen und dabei zugleich ihre Fremdheit bewahrt.

Gleichnisse wie das vom Sämann oder das vom

barmherzigen Samariter werden ebenso ausgelegt wie das von den „klugen und törichten Jungfrauen“ oder das vom Weinbergbesitzer, der allen Arbeitern den gleichen Lohn auszahlt, unabhängig davon, wie viel sie gearbeitet haben. Die Beschäftigung mit diesen Gleichnissen zeigt einmal mehr, dass es nie um eine „Moral aus der Geschichte“ geht, sondern eher um Impulse für den Umgang mit Glauben und Leben.

Wie immer findet sich im Heft auch ein Praxisteil, der dieses Mal hilfreiche Tipps für den Umgang mit Bildern aus der Kunst in der Bibelarbeit gibt. Einzelheft 6,90 Euro; vier Ausgaben im Jahr (Abo) 24,00 Euro

Erhältlich bei:

Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20 -50, Fax 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Internet: www.bibelheute.de

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD) für Hamburg und Schleswig-Holstein	<p>Der Fachbereich Freiwilligendienste Hamburg und Schleswig-Holstein Erzbistum Hamburg sucht zum 01. September 2012 und später junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren für den Einsatz als Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD) für unterschiedliche Einsatzbereiche.</p> <p>Gesucht werden derzeit vorwiegend Freiwillige für die Bereiche: Pflege (Krankenhaus und Altenhilfe), Behindertenhilfe, Obdachlosenhilfe, Kindertagesstätten rund um Hamburg, Kiel, Lübeck und Mölln</p>	<p>Wir bieten unsere Freiwilligendienste nach den Qualitätsstandards des Erzbistums Hamburg an. Diese beinhaltet u.a. 25 Bildungstage in fünf Bildungsseminaren, fachliche und persönliche Begleitung während Ihres Freiwilligendienstes und ein praktisches Jahr zur Berufsorientierung in einem sozialen Berufsfeld. Von den Einsatzstellen erhalten die Freiwilligen neben der persönlichen Anleitung ein Taschengeld, Verpflegung bzw. Verpflegungsgeld und einen Unterkunftszuschuss. Freiwillige im FSJ bzw. BFD sind sozial- und krankensichert. Bewerben Sie sich direkt bei uns! Weitere Information zu Freiwilligendiensten und zum Bewerbungsverfahren sowie einen Bewerbungsbogen finden Sie auf unserer Website www.erzbistum-hamburg.de</p> <p>Bewerbungen richten Sie bitte an: Fachbereich Freiwilligendienste Hamburg und Schleswig-Holstein, Tanja von Dahle, Lange Reihe 2, 3. Stock, 20099 Hamburg, Telefon: 040 / 227 216 -60, info@fwd-erzbistum-hh.de</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Jugendbildungsreferent (m/w) ChiffreNr. E0133S1067	<p>Das Erzbistum Hamburg sucht für die Landesstelle der Katholischen Jugend in Hamburg zum 01. Februar 2013 oder früher eine/n Jugendbildungsreferenten/-in. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100% und ist zunächst auf zwei Jahre befristet.</p> <p>Die Stelle ist zu gleichen Teilen tätig für die Kath. Studierende Jugend (KSJ) und in der Gruppenleiteraus- und Weiterbildung der Katholischen Jugend Hamburg/BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u.a.: die Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für die Jugendleiter/-innen, die Organisation und Durchführung von Aktionen und Projekten mit Jugendlichen, die Leitung und fachliche Begleitung des Arbeitskreises Aus- und Weiterbildung der KJH, das Erstellen von Arbeitshilfen und Materialien. Sie sind verantwortlich für die Begleitung der Leiterrunden und der Leiterrundenbegleiter der KSJ und wirken an diözesanen Veranstaltungen mit. Weiterhin fällt die Kooperation mit Hauptamtlichen in den Hamburger Gemeinden und in den Jugendverbänden in Ihren Verantwortungsbereich. Sie nehmen an verschiedenen Fachkonferenzen teil.</p> <p>Die Vergütung erfolgt nach DVO nebst einer zusätzlichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK).</p>	<p>Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Religionspädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation. Sie haben bereits Erfahrungen in der Jugend(verbands)arbeit und Freude im Umgang mit jungen Menschen. Eigenständigkeit und Teamgeist runden Ihr Profil ab. Eine engagierte Mitgliedschaft in der katholischen Kirche setzen wir voraus. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann beweben Sie sich bitte bis zum 25.09.2012 mit dem Betreff „Bewerbung KJH“. Weitere Informationen erhalten Sie beim Personalreferat Pastorale Dienste, Dr. Klaus Marcinczak (040/24877-342)</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Reinigungskraft (m/w) ChiffreNr. E0242S1060	<p>Das Kinderheim St. Ansgar Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Betreuten im Alter von 3 Jahren bis jungen Volljährigen in 4 ko-educative Wohngruppen und 2 Jugendwohnungen gegliedert. Für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern suchen wir zu sofort eine Reinigungskraft (m/w) für eine befristete Teilzeitstelle bei einer 5 Tage-Woche von jeweils 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.</p> <p>Die Vergütung erfolgt nach AVR mit kirchlicher Zusatzversorgung.</p>	<p>Wir erwarten eine/n zuverlässigen und gewissenhaften Mitarbeiter/in mit selbstständiger und sorgfältiger Arbeitsweise. Sie haben ein gutes Empfinden für Sauberkeit und Hygiene. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.</p>
Hauswirtschaftskraft (m/w) ChiffreNr. E0242S1059	<p>Das Kinderheim St. Ansgar Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Betreuten im Alter von 3 Jahren bis jungen Volljährigen in 4 ko-educative Wohngruppen und 2 Jugendwohnungen gegliedert. Für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern suchen wir eine Hauswirtschaftskraft (m/w) für eine Vollzeitstelle, befristet, bei einer 5 Tage-Woche.</p> <p>Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Aufgabe und ein positives Arbeitsklima in einem engagierten Team.</p> <p>Die Vergütung erfolgt nach AVR mit kirchlicher Zusatzversorgung.</p>	<p>Wir erwarten eine Ausbildung und erste Berufserfahrung im Bereich Hauswirtschaft. Sie können gut organisieren, sind tatkräftig und haben Ideen. Sie haben ein gutes soziales Empfinden im Kontakt mit Menschen und kennen die Kernthemen dieses Aufgabengebietes, von der Ernährung bis zu Hygienefragen. Zuverlässigkeit und eine gewissenhafte Arbeitsweise sind für Sie selbstverständlich. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Assistenz (m/w) des Fachbereichs der Ehe-, Familien- und Lebensberatung in der Beratungsstelle Lübeck ChiffreNr. E0297S1058	<p>Der Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Lübeck sucht zum 01.01.2013 einen Assistenten/Assistentin in Teilzeit für 25 Wochenstunden. Der Arbeitsbereich umfasst die Ehe-, Familien - und Lebensberatungsstelle Lübeck und die Assistenz der Fachbereichsleitung.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.: kompetenter kommunikativer Umgang mit den Ratsuchenden, Anmeldung und Terminvergabe, Verwaltung und statistische Aufbereitung anonymisierter Daten, Schriftverkehr und Verwaltung der Korrespondenz und Telefondienst. Weiterhin fällt in Ihr Aufgabengebiet das Führen des Kas senbuchs und der Porto- und Handkasse der Beratungsstelle, das Abwickeln des Zahlungsverkehrs und der Stunden- und Honorarabrechnung der freien Mitarbeiter. Sie zeigen sich verantwortlich für die Koordination der Einsätze der Berater/Innen, Verwaltung der Spenden, Erstellen der Statistik, Aktenanlage und -führung, Beschaffung und Organisation von Büro- und Verbrauchsmaterial und die Organisation notwendiger Reinigungs- und Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind Sie zuständig für die Prüfung des Zahlungsverkehrs, der Reisekosten und der Honorarabrechnung für den Fachbereich, die acht Beratungsstellen und die Internetseelsorge, das Führen der Urlaubskonten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Vorbereitung der Erstellung der</p>	<p>Wir erwarten von Ihnen die Fähigkeit zur verantwortlichen Wahrnehmung der Organisation des Sekretariates und hohe persönliche Eignung bezüglich Verschwiegenheit, Einfühlungsvermögen, Abgrenzung, Kommunikation, Zuverlässigkeit, selbständigem Denken und Handeln und Teamgeist. Wichtig sind uns gute Kenntnisse in EDV, Verwaltung- und Büroorganisation. Eine Bereitschaft zu Supervision und Fortbildungen muss bei Ihnen vorhanden sein. Die gelebte Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
	<p>Etats der Beratungsstellen und des Gesamtetats des Fachbereichs als Mithilfe bei der Finanz- und Personalverwaltung des Erzbistums. Auch die Organisation und Vorbereitung von internen Fortbildungen, projektbezogenen Veranstaltungen, Besinnungstagen und Mitarbeiterversammlungen fällt in Ihr Aufgabenbereich.</p> <p>Die Vergütung erfolgt gemäß den Arbeitsrechtsregelungen im Erzbistum Hamburg, die Fach- und Dienstaufsicht durch die Fachbereichsleitung.</p>	
Erzieher/in für die Mitarbeit in einer Elementargruppe ChiffreNr. E0256S1065	<p>Die katholische Kirchengemeinde „Heilig Geist“ in Farmsen sucht für den Kindergarten „Arche Noah“ zu sofort oder später eine/n Erzieher/in als Mitarbeiter im Elementarbereich in unbefristeter Teilzeitbeschäftigung für 25-30 Wochenstunden.</p> <p>In der Einrichtung werden z.Zt. 62 Kinder im Alter von 2,5 bis 5 Jahren in 3 Gruppen betreut. Weiterhin erhalten 30 Kinder nach der Vorschule eine nachmittägliche Anschlussbetreuung. Für eine altersgemischte Elementargruppe mit U3-Betreuung wird ein engagierter Erzieher (m/w) zur Unterstützung von zwei weiteren Erzieherinnen gesucht.</p> <p>Die tarifliche Vergütung erfolgt nach Dienstvertragsordnung (DVO) nebst einer zusätzlichen Altersversorgung bei der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK).</p>	<p>Sie sind staatlich anerkannter Erzieher/anerkannte Erzieherin oder haben eine vergleichbare Qualifikation. Wir erwarten eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit Freude an der pädagogischen Arbeit und einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern.</p> <p>Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
<p>Psychologe (m/w) als Leiter der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Kiel ChiffreNr. E0297S1057</p>	<p>Der Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung bietet in Kiel ein modernes und angenehmes Arbeitsumfeld, bei der Sie Ihre Eigenständigkeit, Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeit im Rahmen diözesaner Vorgaben einbringen können. Ab dem 01.01.2013 wird oben genannte Position in Vollzeit und unbefristet neu besetzt.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u. a.: die Leitung der Beratungsstelle Kiel mit allen dazugehörigen Aufgaben wie Koordination, Organisation, Verwaltung, Wahrnehmen der Dienst- und Fachaufsicht, die überregionale Mitarbeit bei Projekten im Fachbereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Hamburg und Teilnahme an den Fachbereichskonferenzen, Kooperation mit kirchlichen und psychosozialen Netzwerken vor Ort und die Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung von qualifizierten psychologischen Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenberatungen gehören ebenso zu Ihren Aufgaben wie die fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (u.a. Sorge um regelmäßige Fortbildung und Supervision). Die Fach- und Dienstaufsicht erfolgt durch die Fachbereichsleitung.</p> <p>Die Vergütung erfolgt gemäß den Arbeitsrechtsregelungen im Erzbistum Hamburg.</p>	<p>Wir erwarten ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Psychologie oder eine vergleichbare fachbezogene Qualifikation. Weiterhin ist eine Zusatzausbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder eine vergleichbare Qualifikation (Psychotherapie) notwendig, bzw. die Bereitschaft, diese Zusatzausbildung zeitnah zu absolvieren. Besondere Verschwiegenheit und Loyalität gegenüber den Ratsuchenden ist für Sie selbstverständlich. Wir erwarten die Bereitschaft zur Reflexion der Tätigkeit im Rahmen von Supervision und Fortbildung.</p> <p>Sie sollten über einen kooperativen Führungsstil und kommunikative und soziale Kompetenzen verfügen. Sie zeichnen sich durch Gestaltungsfähigkeit, Innovationskraft, Zuverlässigkeit und Teamgeist aus.</p> <p>Die Identifikation mit dem Glauben und den Aufgaben und Zielen der katholischen Kirche auf der Grundlage einer aktiven Zugehörigkeit und Mitarbeit am seelsorglichen Auftrag der Beratungsstelle setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Regionalkirchenmusiker (m/w) ChiffreNr. E0330S1066	<p>Das Erzbistum Hamburg sucht zum 01. Juli 2013 oder später einen / eine Regionalkirchenmusiker/-in mit Dienstsitz an der Katholischen Propsteikirche Herz Jesu in Lübeck. Der Beschäftigungsumfang beträgt 100%.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören u.A.: die musikalische Gestaltung der liturgischen Feiern an der Propsteikirche Herz Jesu, die Leitung des Kirchenchores der Propstei, ggf. Aufbau oder Übernahme weiterer musikalischer Gruppen auf dem Gebiet des künftigen Pastoralen Raumes Lübeck. Weiterhin übernehmen Sie die Gestaltung geistlicher Konzerte und sind Orgelsachverständiger für die katholischen Pfarreien in Schleswig-Holstein (Beratung und Betreuung in Fragen der Orgelpflege und des Orgelbaus). Zu Ihrem weiteren Aufgabengebiet gehört die Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker/-innen im Erzbistum Hamburg, die Förderung der Kirchenmusik in der Region und die Mitarbeit in der Kirchenmusikkommission des Erzbistums Hamburg.</p> <p>Der Anstellungsträger ist das Erzbistum Hamburg (Erzbischöfliches Generalvikariat) auf Basis der Dienstvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst (DVO) des Erzbistums Hamburg, in Anlehnung an den TVöD/VKA.</p>	<p>Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (A-Examen, Diplom, Master), Qualifikationen im Bereich Orgelbau bzw. Bereitschaft, diese zu erwerben und Berufserfahrung.</p> <p>Vorausgesetzt werden die aktive Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und eine persönliche Lebensführung gemäß der Grundordnung des kirchlichen Dienstes.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Leiter (m/w) für die Kindertageseinrichtung St. Jacobus ChiffreNr. E0324S1063	Die katholische Kirchengemeinde St. Bruder Konrad in Hamburg Osdorf sucht zum 01.09.2012 oder nach Vereinbarung eine Leitung (m/w) für die katholische Kindertageseinrichtung St. Jacobus in Hamburg Lurup. Der Kindergarten hat ein Platzangebot für ca. 25 Kinder in den Betreuungsformen Krippe und Elementarbereich. Wir bieten Ihnen eine unbefristete Stelle in Teilzeitbeschäftigung und tariflicher Entlohnung nach DVO sowie den Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes und den Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.	Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Diplomsozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Erfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen und eine Zusatzqualifikation im Bereich Betriebswirtschaft im Sozial- und Gesundheitswesen. Sie verfügen über ein ausgeprägtes Organisationstalent, haben Durchsetzungsvermögen und arbeiten gern eigenverantwortlich. Sie sind katholisch, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und engagieren sich im Gemeindeleben? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie bitte bis zum 30.08.2012 einreichen.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0218S1032	Die katholische Kindertagesstätte St. Joseph in Hamburg Wandsbek sucht ab sofort Erzieher/Erzieherinnen in Teilzeit für den Ausbau der Kindertagesstätte mit acht Gruppen und der Übernahme der Nachmittagsbetreuung. Der Stellenumfang beträgt 25 Stunden für die ganztägige Betreuung und Bildung oder 25 Stunden als Springer/in für die Elementar- und Schulkindergruppen. Die Stelle ist bis 31. Juli 2013 befristet. Die Vergütung erfolgt nach DVO. Regelmäßige Fortbildungsangebote sind vorhanden.	Neben einer abgeschlossenen, staatlich anerkannten Ausbildung zum/zur Erzieher/in oder vergleichbarer Voraussetzung erwarten wir einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern, eine an den christlichen Werten orientierte Erziehung und die Offenheit, sich auf die Kinder, Eltern und das Team einzulassen. Weiterhin ist uns eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit der Freude an der pädagogischen Arbeit und der Bereitschaft, den Bildungsauftrag der Einrichtung zu bejahen und mitzutragen, wichtig. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Freiwillige für Bundesfreiwilligendienste oder Freiwilliges Soziales Jahr	<p>Der Fachbereich Freiwilligendienste der Jugendseelsorge Mecklenburg / Erzbistum Hamburg sucht zum 01. September 2012 mehrere junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren für den Einsatz als Freiwillige im 1. Bundesfreiwilligendienst (BFD), 2. Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) für unterschiedliche Einsatzbereiche.</p> <p>Gesucht werden derzeit vorwiegend Freiwillige für die Bereiche: Pflege, Behindertenhilfe (ambulant & stationär), Schule/ Hort, Kindertagesstätten</p> <p>Wir bieten unsere Freiwilligendienst nach den Qualitätsstandards des Erzbistums Hamburg an. Diese beinhaltet u.a. 25 Bildungstage in fünf Bildungsseminaren, fachliche und persönliche Begleitung während Ihres Freiwilligendienstes und ein praktisches Jahr zur Berufsorientierung in einem sozialen Berufsfeld.</p> <p>Von unseren Einsatzstellen erhalten die Freiwilligen neben der persönlichen Anleitung ein Taschengeld, Verpflegung bzw. Verpflegungsgeld und nach Möglichkeit weitere Unterstützung. Freiwillige im FSJ bzw. BFD sind sozial- und krankenversichert.</p>	<p>Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bewerben Sie sich bei uns! Weitere Information zu Freiwilligendiensten und zum Bewerbungsverfahren sowie einen Bewerbungsbogen finden Sie auf unserer Website www.bth-kjm.de/fsj.</p> <p>Bewerbungen richten Sie bitte schnellstmöglich an: Fachbereich Freiwilligendienste, Jugendseelsorge Mecklenburg/ Erzbistum Hamburg, Johannes Moser, Koppelbergstr. 15, 17166 Teterow, Tel. (03996) 15 37 38, E-Mail: fsj@bth-kjm.de</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Lehrer (m/w) ChiffreNr. E289S1023	<p>Die Caritas Berufsschule für Pflege in Hamburg-Eimsbüttel sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Lehrer/in mit Fachrichtung Pflegewissenschaft / Gesundheit. Sie übernehmen die Leitung von Kursen, die Sie nach den Hamburger Bildungsplänen unterrichten und pädagogisch begleiten. Unter anderem vermitteln Sie die Kompetenz in fachlicher, praktischer, sozialer, methodischer und personeller Hinsicht. Ebenso ist Ihr Unterricht projekt- und handlungsorientiert. Wir bieten Ihnen eine interessante und selbständige Tätigkeit in einem innovativen Unternehmen sowie ein eigenverantwortliches Arbeitsfeld mit viel kreativem Spielraum. Ebenfalls bieten wir Ihnen Fortbildungsangebote, Job-Ticket und gute Verkehrsanbindung. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).</p>	<p>Erwartet werden: das 1. und 2. Staatsexamen der Fachrichtung Pflegewissenschaft / Gesundheit; innovative Unterrichtsmethoden; Reflexionsfähigkeit; Teamgeist; Organisationsstalent und Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Eine abgeschlossene Pflegeausbildung wäre wünschenswert, ist jedoch keine Einstellungsvoraussetzung. Ebenso werden fundierte EDV-Kenntnisse und gute Dienstleistungsbereitschaft erwünscht.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
